## Antrag auf vorübergehende Wasserentnahme zu Bauzwecken

an die: Stadtwerke Idar-Oberstein

Verbrauchsabrechnung Georg-Maus-Straße 2 55743 Idar-Oberstein



1.) Daten zum Grundstückseigenümer/Bauherr		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Rufnummer:	<del></del> _	
2.) Lage des Baugrundstücks	<u>:/Bauobjekts</u>	
Straße und Hausnummer:	<del></del> _	
Gemarkung:	<del></del> _	
Flur:	Flurstück:	
3.) Art der vorübergehender	n Wasserentnahme (Bitte ankreuzen)	
entsprechenden Was umbauten Raums It zehnfache Wasserpre der Fertigmeldung wi  b. <u>Hydrantenstandrohr</u> Die Wasserentnah Grundstücksnähe an wird. Die Berechnu Verbrauch. Neben de	e kann durch eine Zapfstelle auf dem Baugrundstück ohne serzähler erfolgen. Die Berechnung erfolgt pauschal anhand des t. Baugenehmigung. Je 100 m³ umbauten Raum wird der eis (Arbeitspreis) berechnet (siehe Rückseite). Mit Einreichung rd die Bauwasserzapfstelle demontiert.	
Datum:	Unterschrift:	
Errichtung der Buchstabe b	ersorgungsvertrag kommt im Falle von Buchstabe a) mit der Bauwasserzapfstelle durch die Stadtwerke und im Falle von ) mit der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung	

Auszug aus der zurzeit gültigen Satzung bzw. ZVB-Anlage unter Berücksichtigung der Änderungen vom 01.01.2020:

Zu 3a)

A n l a g e zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Idar-Oberstein (ZVB-Anlage) vom 30. April 1982

unter Berücksichtigung von Änderungen Stand: 01.01.2024

I. Allgemeine Tarifpreise

Die Stadtwerke liefern Wasser nach folgendem Tarif:

 Der Wasserpreis (Arbeitspreis) beträgt unabhängig von der Höhe der Entnahme und bei ausschließlichem Bezug von den Stadtwerken je cbm

	01.01.20	seit 01.01.24
netto	2,95 Euro	3,01 Euro
inkl. MwSt.	3.16 Euro	3.22 Euro

Bei Hausanschlüssen ohne Wasserzähler wird ein monatlicher Arbeitspreis je Anschluss erhoben. Dieser beträgt das 5-fache des cbm-Arbeitspreises nach Satz 1.

Wird Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke entnommen, dann sind zu zahlen:

- a) für Bauwasser je 100 cbm umbauten Raum der zehnfache Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern der Bauwasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen und nach dem allgemeinen Tarifpreis berechnet wird;
- b) für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Entnahme aus Hydranten) der jeweilige Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern nichts anderes nach Ziffer 4 vereinbart wird.

Zu 3b)

## V. Vermietung von Hydrantenstandrohren

- 1. Die Miete beträgt 20,00 Euro/netto (einschl. MWSt. 21,40 Euro) je angefangenen Monat.
- 2. Der Mieter ist, wenn die Benutzung länger als 1 Monat dauert, verpflichtet, das Standrohr zur Ablesung des Verbrauches bis spätestens am 5. Werktag des Kalendermonats den Stadtwerken in deren Betriebsräumen vorzuzeigen. Unterbleibt dies, so kann die Prüfung durch die Stadt-werke an Ort und Stelle erfolgen. Der Mieter hat in diesem Falle den Arbeitsaufwand, mindestens jedoch 3 Arbeitsstunden, zu erstatten.
- Bei der Entnahme der Standrohre ist eine Sicherheitsleistung von 200,00 Euro zu hinterlegen. Der Abnehmer darf Ansprüche gegen die Stadtwerke nicht mit dieser Sicherheitsleistung aufrechnen.